

BESUCHERORDNUNG

ART. 1 - DEFINITIONEN

Organisator: Agentur Landesdomäne.

Ticket: Gültiges Ticket, das beim Organisator rechtmäßig erstanden oder von diesem (in jeglicher Form) bereitgestellt wurde, und dessen Vorlegung dem Inhaber den Zugang zur Veranstaltung / zum Event, die / das am hierfür vorgesehenen Ort stattfindet (in der Folge Location genannt), zu den darauf angegebenen Daten und Zeiten ermöglicht. Das Ticket muss dem Empfangspersonal beim Eintritt unversehrte vorgelegt und für die gesamte Aufenthaltsdauer in der Location aufbewahrt werden.

Ticketkäufer: Die Person, die das Ticket beim Organisator kauft.

Ticketinhaber: Der Käufer des Tickets und/oder jede Person, die das Ticket vorlegt oder besitzt.

ART. 2 – REGELN FÜR DEN ZUTRITT UND AUFENTHALT IN DEN GÄRTEN VON SCHLOSS TRAUTTMANSDORFF

- 2.1 Der Ticketinhaber ist zur Einhaltung der vorliegenden Regeln verpflichtet, die auch am Eingang, in den Gärten und auf der Website angeführt sind. Außerdem hat er sich an die Vorgaben zu halten, die der Organisator aus technischen und organisatorischen Gründen bekanntmacht.
- 2.2 Für den Zutritt und den Aufenthalt in den Gärten von Schloss Trauttmansdorff hat der Ticketinhaber die folgenden Bestimmungen zu beachten:
 - a. Der Ticketinhaber hat sich entsprechend den Vorschriften über die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu verhalten. Er darf weder eine Bedrohung für die Sicherheit des Events im Allgemeinen noch für die Besucher darstellen.
 - b. Der Ticketinhaber darf den reibungslosen Ablauf der Tätigkeit in den Gärten von Schloss Trauttmansdorff nicht unterbrechen oder stören bzw. zu unterbrechen versuchen.
 - c. Für seine eigene Sicherheit und die Sicherheit von Minderjährigen, die er begleitet, hat der Ticketinhaber bei der Veranstaltung die größte Aufmerksamkeit, Vorsicht und Sorgfalt walten zu lassen und hat alle Hinweise und Verhaltensregeln innerhalb oder in der Nähe der Location einzuhalten.
- 2.3 Minderjährige dürfen die Location nur in Begleitung eines Erwachsenen (einer volljährigen Person) betreten.
- 2.4 Schulbesuche sind nur nach vorheriger Akkreditierung und nur an den vom Organisator angegebenen Tagen erlaubt. Nicht akkreditierte Schulgruppen haben keinen Zutritt zu den Gärten von Schloss Trauttmansdorff.
- 2.5 Flora und Fauna:
 - a. Es ist strengstens verboten, Anbauflächen zu betreten und die Pflanzen zu schädigen, Früchte zu pflücken und Samen mitzunehmen.
 - b. Der Organisator haftet nicht für Schäden und/oder Vergiftungen, die durch die Einnahme und/oder den Kontakt mit giftigen Pflanzen im Garten entstehen.
 - c. Während des Besuchs der Gärten von Schloss Trauttmansdorff darf die Ruhe der dort lebenden Tiere nicht gestört werden.
 - d. Es ist strengstens verboten, die im Areal vorhandenen Tiere zu füttern.
 - e. Es ist strengstens verboten, die Schilder im Garten zu verstellen oder zu beschädigen.
 - f. Die Nutzung der Wege erfordert eine angemessene Selbsteinschätzung, ist wetterabhängig und erfolgt stets auf eigene Gefahr.
 - g. Aufgrund des großen Gefälles einiger Wege ist es verboten, diese mit Kinderwagen und/oder Rollstühlen zu befahren; diese Stellen sind im Informationsmaterial, das in den Gärten aufliegt, und vor Ort gekennzeichnet.
 - h. Es ist strengstens verboten, die Wege zu verlassen bzw. über Absperrungen und Zäune zu klettern.
 - i. Es ist strengstens verboten, Substanzen jeglicher Art in die Gewässer und Wasserquellen des Gartens zu werfen.
 - j. Es ist strengstens verboten, in den Gebäuden zu rauchen. Im Außenbereich gibt es Raucherzonen, wo Zigarettenstummel in entsprechenden Behältern entsorgt werden können.
- 2.6 Das Betreten der Location mit folgenden Gegenständen ist verboten:
 - a. Pistolen, Schusswaffen und andere für die körperliche und/psychische Unversehrtheit der Personen gefährliche Gegenstände (wie unter anderem: Pistolen, Sprengkörper, Pyrotechnik, Rauchpatronen, Spielzeugwaffen, Nachbildungen und Imitationen von Schusswaffen, die mit echten Waffen verwechselt werden können, Elektroschock-Stöcke, handlungsunfähig machende und die Handlungsfähigkeit herabsetzende Chemikalien, Gase und Sprays, Säuren und Abwehrmittel gegen Tiere, Messer, Klagen, Schneider, Scheren, etc.).
 - b. Trompeten und Musikinstrumente jeglicher Art, sofern nicht ausdrücklich genehmigt.
 - c. Rauschmittel, Gifte, Schadstoffe, brennbares Material, Lacke oder anderes verschmutzendes Material.
 - d. In den Gärten von Schloss Trauttmansdorff sind alle Verhaltensweisen verboten, die gefährliche Situationen verursachen können und/oder die persönliche Sicherheit des Ticketinhabers oder Dritter gefährden können. Außerdem sind alle Verhaltensweisen verboten, die gegen die öffentliche Ordnung und/oder Moral verstoßen und/oder die in irgendeiner Weise die Struktur und alles darin Enthaltene stören oder beschädigen können, beispielsweise: Rauchen außerhalb der ausgewiesenen Raucherzonen, Benutzen von Fahrrädern, Rollern u. ä., Ballspielen u. ä.
 - e. Aus hygienischen und sicherheitstechnischen Gründen sind Haustiere in den Gärten von Schloss Trauttmansdorff nicht erlaubt; von diesem Verbot ausgenommen sind Haustiere, die Assistenzdienste erbringen (z. B. Blindenführhunde).
 - f. Der Organisator meldet Verstöße gegen diese Bestimmungen den zuständigen Behörden. Der Veranstalter behält sich außerdem das Recht vor, Ersatz für alle entstandenen Schäden zu fordern.

ART. 3 – VIDEOS, FOTOS UND AUFZEICHNUNGEN

- 3.1 Der Ticketinhaber erklärt sich damit einverstanden, vom Organisator oder von Dritten in dessen Auftrag an der Location fotografiert, gefilmt oder aufgezeichnet werden zu können. Der Organisator oder die von ihm beauftragten Dritten sind berechtigt, Fotos, Bilder, Filme, Aufzeichnungen, die an der Location aufgenommen wurden und den Ticketinhaber enthalten, zu verbreiten, zu veröffentlichen, zur Nutzung zu überlassen und zu verwenden, ohne dass der Ticketinhaber Anspruch auf ein Entgelt oder jegliche Entschädigung hat. Der Organisator oder vom Organisator beauftragte Dritte und jeder, der vom Organisator das Recht zur Nutzung des oben genannten Materials erwirbt, haftet dem Ticketinhaber gegenüber nicht für jedwede Nutzung des nach geltendem Recht bewilligten Materials.
- 3.2 Der Ticketinhaber erkennt mit dem Kauf des Tickets auch an, dass alle Außen- und Innenbereiche aus Sicherheitsgründen durch Videoaufzeichnungen überwacht werden, und dass das aufgezeichnete Bildmaterial gemäß der Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 (im Folgenden EU-DSGVO) sowie gemäß den Bestimmungen in Art. 3.1 der Verordnung über die Videoüberwachung, die von der Datenschutzbehörde am 8. April 2010 erlassen wurde, und gemäß der Datenschutzerklärung auf der Website des Organisators, auf die verwiesen wird, verarbeitet wird. Besagtes Bildmaterial wird im Falle von kriminellen Ereignissen oder solchen, die für die öffentliche Ordnung und Sicherheit von besonderer Bedeutung sind, der Justizbehörde oder der Kriminalpolizei auf entsprechenden Antrag zur Verfügung gestellt.
- 3.3 Bilder, Videos und Tonaufnahmen in den Gärten, die der Ticketinhaber mit Fotoapparaten, Videokameras oder Audiogeräten erstellt hat, dürfen nur für häusliche und private Zwecke verwendet werden. Daher darf der Ticketinhaber dieses Material nicht verkaufen, nutzen, ausstrahlen, veröffentlichen oder anderweitig für kommerzielle Zwecke verwenden.

ART. 4 – SCHÄDEN UND HAFTUNG

- 4.1 Der Organisator haftet nicht für Schäden, die dem Ticketinhaber durch Ereignisse entstehen, die nicht dem Ticketinhaber zuzurechnen sind, oder für Schäden, die der Ticketinhaber Dritten und/oder deren Eigentum verursacht.
- 4.2 Der Organisator haftet nicht für die Folgen, die sich aus dem unvorsichtigen oder fahrlässigen Verhalten des Ticketinhabers ergeben; der Ticketinhaber ist in jedem Fall verpflichtet, beim Besuch der Veranstaltung / des Events größte Sorgfalt und Vorsicht walten zu lassen.
- 4.3 Jeder Vorfall, an dem der Ticketinhaber beteiligt ist, muss in jedem Fall unverzüglich dem Sicherheitspersonal zur direkten Kontrolle des Sachverhaltes, des Standes der Dinge und der entsprechenden Dokumentenbescheinigungen gemeldet werden. In jedem Fall entbindet eine nicht unverzügliche Meldung seitens des Ticketinhabers den Organisator von jeglicher Haftung gegenüber dem Ticketinhaber.
- 4.4 Darüber hinaus kann der Organisator nicht für unvorhersehbare und/oder indirekte Schäden haftbar gemacht werden, die dem Ticketinhaber entstehen, wie unter anderem für entgangenen Gewinne, entgangene Gelegenheiten, entgangenes Einkommen, entgangene Kundschaft, Datenverlust, jegliche finanzielle oder kommerzielle Schäden, kommerzielle Probleme oder immaterielle Schäden.

ART. 5 – SCHUTZ DER PERSONENBEZOGENEN DATEN

Der Organisator verwahrt die vom Ticketkäufer und vom Ticketinhaber offengelegten personenbezogenen Daten, einschließlich jener, die beim Eintritt in die Gärten von Schloss Trauttmansdorff angegeben werden. Diese Daten werden vom Organisator in voller Übereinstimmung mit der EU-DSGVO verwaltet. In die vollständige Datenschutzerklärung, auf welche für die Erfüllung der von der EU-DSGVO vorgesehenen gesetzlichen Verpflichtungen verwiesen wird, kann auf der Website der Gärten von Schloss Trauttmansdorff, für welche der Besucher das entsprechende Ticket besitzt oder zu kaufen beabsichtigt, eingesehen werden.

GENEHMIGT AM 20.03.19